

Hauptversammlung der home24 SE am 14. Juni 2022

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 im April 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts:

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 und § 4 Absatz 7 der Satzung der Gesellschaft beschloss der Vorstand am 1. April 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 1. April 2022, das Genehmigte Kapital 2020 in Höhe von EUR 1.181.849,00 teilweise auszunutzen. Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung, die am 27. April 2022 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde, wurde das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft von EUR 29.281.813,00 um EUR 1.181.849,00 auf EUR 30.463.662,00 durch Ausgabe von 1.181.849 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**Neuen Stückaktien**“) erhöht. Der auf die Neuen Stückaktien entfallende Anteil am eingetragenen Grundkapital der Gesellschaft beträgt damit ca. 3,88 %.

Die Kapitalerhöhung erfolgte im Vollzug der Übernahme der Butlers-Gruppe durch die Gesellschaft. Am 22. Dezember 2021 hatte die Gesellschaft u.a. mit dem Butlers-Gründer Wilhelm Josten einen notariellen Vertrag über den direkten und indirekten Erwerb sämtlicher Anteile an der Butlers Holding GmbH & Co. KG („**Butlers Holding**“), der Konzernmutter der im Einzel- und Großhandel mit Haushaltswaren und Wohnaccessoires tätigen Butlers-Gruppe, geschlossen. Während die Gesellschaft 74,8 % der Anteile an der Butlers Holding gekauft und in bar gezahlt hatte, wurden die restlichen 25,2 % der Anteile – vermittelt durch einen entsprechenden Teilkommanditanteil – von Wilhelm Josten durch Einbringung als Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Gewährung der Neuen Stückaktien erworben.

Die Neuen Stückaktien, die zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie und mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres ausgegeben wurden, zeichnete Wilhelm Josten. Bei der Ermittlung der Anzahl der Neuen Stückaktien wurde ein Wert von EUR 18,00 je Neuer Stückaktie zugrunde gelegt. Dieser Wert von EUR 18,00 lag sowohl über dem letzten Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor dem Abschluss des Akquisitionsvertrags am 22. Dezember 2021 in Höhe von EUR 10,48 als auch über dem nach täglichem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten drei Monaten vor dem Abschluss des Akquisitionsvertrags in Höhe von EUR 12,45.

Falls der nach täglichem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse den Wert von EUR 18,00 über einen Zeitraum von drei Monaten im Kalenderjahr 2026 nicht erreichen sollte, sieht der Akquisitionsvertrag eine von der Gesellschaft an Wilhelm Josten zu zahlende Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen EUR 18,00 und dem höchsten nach täglichem Handelsvolumen gewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026, höchstens jedoch in Höhe der Differenz zwischen EUR 18,00 und dem Dreimonatsdurchschnittskurs vor dem Abschluss des Akquisitionsvertrags in Höhe von EUR 12,45, für jede am 31. Dezember 2025 von

Wilhelm Josten (noch) gehaltene Aktie der Gesellschaft aus der Transaktion vor. Der mögliche Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft kann hiernach maximal EUR 6.559.261,95 betragen.

Die Neuen Stückaktien werden prospektfrei zum Handel im regulierten Markt und gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sowie in die jeweils bestehende Notierung einbezogen.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wurde von der im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 erteilten Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, auszuschließen, Gebrauch gemacht.

Der Bezugsrechtsausschluss war sachlich gerechtfertigt, da die Neuen Stückaktien gegen Sacheinlage zwecks vollständigem Erwerb der Butlers Holding ausgegeben wurden.

Die jeweiligen Sortimente und Vertriebsstrategien der Gesellschaft und der Butlers Holding stellen wechselseitig eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung dar, wodurch die jeweiligen Marktpotenziale gemeinsam beschleunigt erschlossen werden können. Ziel der Übernahme der Butlers-Gruppe ist ein starkes Wachstum der Gesellschaft in den kommenden Jahren, das sowohl den Online- als auch den stationären Handel umfasst. Mit integrierten Showrooms in ausgewählten Butlers-Filialen erweitert die Gesellschaft den Kundenzugang in Innenstädten. Durch die Akquisition ergänzt die Gesellschaft ihre Eigenmarkenkompetenz in Möbeln darüber hinaus auch um die Bereiche Heimtextil, Dekoration und Tischwaren mit den Butlers-Sortimenten. Diese Sortimentsbereiche sind für die Kundenbindung und saisonale Kundenkommunikation strategisch entscheidend. Gleichzeitig wird das Butlers-Sortiment durch ausgewählte Möbelsortimente der Gesellschaft gestärkt. Die Sacheinlage erfolgte zu angemessenen Bedingungen. Außerdem wurde die Angemessenheit der Gegenleistung gemäß dem Akquisitionsvertrag im Rahmen einer Indicative Business Valuation („**Fairness Opinion**“) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG vom 15. Dezember 2021 bestätigt.

Durch die Gewährung der Neuen Stückaktien wurden 25,8 % der Anteile an der Butlers Holding in bislang liquiditätsschonender Weise erworben. Dadurch konnte die Transaktion ohne Fremdfinanzierung abgeschlossen werden. Die Finanzierung dieser Anteile über eine Barkapitalerhöhung unter Einräumung von Bezugsrechten hätte zu zeitlichen Verzögerungen und erheblich höheren Kosten geführt, wäre von der erfolgreichen Durchführung der Kapitalerhöhung abhängig gewesen und hätte damit die Transaktionssicherheit betroffen. Insgesamt betrifft der Bezugsrechtsausschluss nur eine Beteiligung von ca. 3,88 % am eingetragenen Grundkapital; die dadurch eingetretene Verwässerung der übrigen Aktionäre kann von diesen durch Aktienkäufe über die Börse ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2020 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Berlin, im Mai 2022

home24 SE
– Der Vorstand –